

Diese Hypothese gewinnt dadurch nicht an Wahrscheinlichkeit, dass an einer entsprechenden Stelle im Landrecht (im Art. 9 des ersten Buches, der übrigens interpoliert ist) der gleiche Schreibfehler vorkommt¹, und dass es hier zufällig neben anderen Hss. dieselbe Hs. ist (Vb), die auch im Lehnrecht das Versehen übernommen hat. Dieselbe Hs. weist noch ganz andere Dinge auf: der Schreiber von Vb. schreibt statt 'denen' (servire) 'denne' (4 § 1), er lässt im Art. 14 § 2 das 'anderen' aus, das dem ganzen Satz erst einen Sinn giebt; und da sollte man ihm nicht eine Verwechslung von 'vor' und 'von' zutrauen können!

In der That ist die Hypothese Homeyers unhaltbar, nicht allein, weil in der Parallelstelle (39 § 3) allgemein 'vor' gelesen wird, sondern vor allem auch darum, weil an unserer Stelle gerade die ältesten Hss. 'vor' lesen, weil von den 7 Hss., die 'von' lesen, nur eine der Handschriftenklasse, welche die älteste und reinste Textform enthält — von Homeyer mit dem Buchstaben Q bezeichnet — angehört, nämlich Qd.

Ganz unzweifelhaft aber erweist sich der Vetus auctor als eine Uebersetzung des deutschen Textes, wenn wir noch Folgendes hinzunehmen: Von den erwähnten 7 Hss., die fälschlich 'von' statt 'vor' lesen, haben 6 (Vbm. Olde. Vc.) — nur die eine Q-Hs. fällt also fort — eine merkwürdige Variante. Der § 1 des Artikels 67 lautet bei ihnen folgendermassen: 'Sveme die herre gut verdelt, unde he sin gut uttüt unde kumt to'me dage dar ime degedinget is, in den hof ne mut he niemanne bringen' etc., Vc sagt statt 'in den hof', 'in das dorf', viele andere Hss. aber haben nur das Wörtchen 'da'. Zu diesen vielen anderen Hss. gehören sämtliche Q-Hss. Es ist also unzweifelhaft, dass die Worte 'in den hof' dem ursprünglichen Texte fremd gewesen sind. Sie stellen sich dar als ein späterer, wenn auch nicht störender, so doch jedenfalls entbehrlicher Erklärungsversuch. An der entsprechenden Stelle heisst es nun im Vetus auctor folgendermassen:

II, 36 Homo cum venerit ad beneficalem | determinatum diem | in curiam, in qua dominus placitat, | neminem introducat,

In dieser Stelle ist das 'in curiam' ebenso des Reimes wie des Zusammenhanges wegen nicht zu entbehren, es ist

1) Oefter findet sich 'von' statt 'vor' oder umgekehrt, z. B. Lehnrecht: 14 § 1. 42 § 1. 54 § 1. 57 § 3. 68 § 1. 71 § 21 (zweimal!).